

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 21. November 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie vom 6. Juli 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „(maximal 80 LP)“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Note des letztbesten Moduls geht nur mit dem relativen Anteil ein, der zum Erreichen der geforderten 75 LP notwendig ist (Gewichtskürzung).“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 840 Stunden (28LP), verteilt auf 6 Monate.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „90 Stunden“ durch die Wörter „60 Stunden (2 LP)“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Bildung der Gesamtnote**

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 33 RPO aus den Noten der besten Modulprüfungen bis zum Erreichen von 75 LP und der Note für die Masterarbeit einschließlich Verteidigung mit einer Gewichtung entsprechend der jeweiligen Arbeitsbelastung (workload). Die Note des letztbesten Moduls geht nur mit dem Anteil ein, der zum Erreichen der geforderten 75 LP notwendig ist (Gewichtskürzung).“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2013/2014 an der Universität Greifswald für den Masterstudiengang Biochemie immatrikuliert wurden. Sie gelten uneingeschränkt auch für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 27. September 2013, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 21. November 2013.

Greifswald, den 21.11.2013

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.11.2013